



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/248

A02

18. Oktober 2022

für die Mitglieder des
Ausschusses für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**2. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen am Freitag, 21. Oktober 2022**

TOP: „Sachstand der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat und Kommunales.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL

Anlage



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 21. Oktober 2022

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Zum 3. Mai 2022 veröffentlichte das damalige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ (MBI. NRW. 2022 S. 379), setzte die Richtlinie vom 25. Oktober 2021 außer Kraft und setzte damit einen Handlungsauftrag des Landtags Nordrhein-Westfalens vom 24. März 2022 (LT-Drs.-Nr. 17/16774) um.

Mit der neugefassten Förderrichtlinie werden beitragspflichtige Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer nun sogar vollständig von Straßenausbaubeiträgen entlastet. Dies bedeutete eine Aufstockung der bisherigen Förderung aus dem landeseigenen Programm von 50 Prozent auf 100 Prozent - auch für bereits seit dem Programmstart im September 2020 durchgeführte Bewilligungen.

Die 100-prozentige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderter Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung - ausgehend von dem Beschluss des Landtages vom 24. März 2022 (LT.-Drs.-Nummer 17/16774) - ein



Rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Mit dessen Erstellung wurde Professor Dr. Christoph Brüning, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, beauftragt.

Die Landesregierung prüft derzeit Rechtsänderungen, die sich aus den Ergebnissen des Gutachtens ableiten lassen. Daneben werden die Ergebnisse des Gutachtens mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Weiteren zu beraten sein.